

Avec Plezier?

Aufgrund zahlreicher bewaffneter Konflikte im Nahen Osten und Afrika machen sich immer mehr Menschen auf die Flucht vor Terror und Krieg und suchen Schutz in Deutschland. Der Flüchtlingsrat Niederlande/Niedersachsen (FRN), ein in den Niederlanden eingetragener Verein, setzt sich für den Schutz und eine menschenwürdige Lebensperspektive von Flüchtlingen und Migranten mit prekärem Aufenthaltsrecht ein. Die Mitglieder und Helfer des Vereins stammen sowohl aus dem niedersächsischen als auch dem niederländischen Raum. Satzungszweck des Vereins ist unter anderem die Koordination und Organisation der Arbeit mit Flüchtlingen und die Unterstützung dieser Personen, Ziel der Vereinsarbeit ist die Völkerverständigung und das Völkerverständnis. Schon seit Jahrzehnten verleiht der Verein jährlich einen „Denkzettel für strukturellen und systeminternen Rassismus“, der auch im Internet veröffentlicht wird. Die Beiträge zur Verleihung des „Denkzettels“ erfreuen sich insbesondere in der Satiriker-Szene großer Beliebtheit. Auch im Jahr 2015 wurde ein solcher „Denkzettel“ verliehen und eine Online-Version veröffentlicht. Darin hieß es:

„Im Jahr 2015 geht der Denkzettel für strukturellen und systeminternen Rassismus zum Antirassismus-Tag 2015 an das Rechtsamt der Stadt Bramsche. Das Rechtsamt unterstellt dem gehörlosen Flüchtling Y, dass er über Jahre hinweg eine Gehörlosigkeit vorgetäuscht habe, obwohl er eine fachärztliche Bescheinigung vorweisen kann. Grund sei die seit Jahren erfolgende sportliche Betätigung im Sport-Club „1. FC Bramsche e.V.“.

Das Rechtsamt ignoriert mit voller Absicht und ganz bewusst die eindeutigen Fakten, um Gründe für eine Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis anbringen zu können.

Im einzelnen:

Der gehörlose Y ist 2005 aus Sierra Leona nach Deutschland geflohen. In Bramsche gelang es ihm schnell, bei den Mitgliedern eines Gehörlosenvereins Anschluss zu finden. Er erlernte sogar die deutsche Gebärdensprache und kann nun einige deutsche Wörter lesen und schreiben. Seit 2009 spielt Y im Sport-Club „1.FC Bramsche e.V.“ Fußball.

In einem gerichtlichen Klageverfahren, in dem es um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ging, wurde vom Rechtsamt der Stadt Bramsche im Januar 2010 dem Y unterstellt, er könne sehr wohl hören. Insbesondere seine fußballerischen Aktivitäten zeigten, dass es ihm möglich sei, sich zu verständigen und das Gesagte ab einer bestimmten Lautstärke auch sicher zu verstehen.

Absolut unverständlich ist, wie nach 10 Jahren eine derartige Unterstellung zustande kommt. Zum einen liegen eindeutige fachärztliche Atteste der Ausländerbehörde vor,

die Y seine volle Gehörlosigkeit bescheinigen. Zum anderen entbehrt die Argumentation jeglicher Logik. Hinzu kommt, dass Y unterstellt wird, dass er seine Heimatsprache in Schriftform beherrscht, weil er in der Lage war deutsche Buchstaben zu erlernen.

Der Flüchtlingsrat Niederlande/Niedersachsen hat keinerlei Verständnis für derartige realitätsferne und jeglicher Logik entbehrende Rückschlüsse aus Akten, um die Situation eines lebenden Menschen zu beurteilen.

Wegen dieser unmenschlichen, diskriminierenden und jegliche Tatsachen ignorierenden Umgangsweise mit dem Flüchtling Y wird der Denkwort 2015 für strukturellen und systemimmanenten Rassismus dem Rechtsamt Bramsche, und hier der Sachbearbeiterin Ursula U. (U) verliehen.“

Verantwortlich für den Text des Denkwort 2015 ist der Niederländer Paul Plezier (P), welcher hauptberuflich in Tageszeitungen satirische Beiträge veröffentlicht.

Wegen seiner Äußerungen wurde P durch das Amtsgericht Bersenbrück wegen übler Nachrede gem. §§ 186, 194 StGB zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 60 Euro verurteilt. Das Landgericht Osnabrück nahm die hiergegen eingelegte Berufung mit angegriffenem Beschluss gem. § 313 II StPO nicht zur Entscheidung an und verwarf sie als unzulässig, da sie offensichtlich unbegründet sei.

Zur Begründung führten die Gerichte an, dass die im Denkwort getätigten Äußerungen Tatsachenbehauptungen darstellen würden, die dem Beweis zugänglich seien. Insbesondere seien dies die Behauptungen, dass U wissentlich Tatsachen bei ihren Ausführungen gegenüber dem VG verschwiegen habe, um Gründe für die Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis vorbringen zu können und einem strukturellen und systemimmanenten Rassismus Vorschub leiste. Dies sei erweislich unwahr. Die ärztlichen Stellungnahmen hätten in Wahrheit der U bei ihrer Stellungnahme nicht vorgelegen. Weiter habe sie die Schlussfolgerung, dass Y seine Heimatsprache schriftlich beherrsche und damit in der Lage sei, bei seiner Botschaft ein Dokument über seine Herkunft zu erlangen, ausdrücklich als „Unterstellung“ bezeichnet. Daher habe die Sachbearbeiterin nicht bewusst Tatsachen verschwiegen.

Zwar habe sich P gegen einen seiner Meinung nach gezeigten Rassismus einer Behörde und ihrer Mitarbeiter gewandt und so Interessen behandelt, die in einem demokratischen Rechtsstaat jeden angehen. Die Äußerungen im Internet seien jedoch weder geeignet noch erforderlich, diese Interessen wahrzunehmen. Die Äußerungen hätten das Verhalten im Gerichtsverfahren nicht geändert, und für eine Kritik bedürfe es nicht einer ehrverletzenden Äußerung. Bei sorgfältiger Recherche hätte P erkennen können, dass U wichtige Teile der Akte nicht vorgelegen hätten und sie somit nicht

absichtlich und bewusst Fakten ignoriert habe. Vor allem bei einer Internetveröffentlichung müsse eine vorige sorgfältige Prüfung stattfinden. Das Landgericht ergänzte unter anderem, dass zwar Wertungen in den Äußerungen enthalten seien, aber die ehrverletzenden Tatsachenbehauptungen im Vordergrund stünden. Zwar gehöre es zum Kernbereich der Meinungsfreiheit, Maßnahmen öffentlicher Gewalt ohne Furcht vor Sanktionen scharf kritisieren zu können. Dies werde jedoch im Falle einer vordergründigen Diffamierung einer Person oder bei einem illegitimen Beitrag zur Meinungsbildung eingeschränkt. U habe einen Anspruch, nicht mit wahllosen Beschimpfungen, existenzbedrohenden öffentlichen Verdächtigungen oder willkürliche Abwertungen überzogen oder mundtot gemacht zu werden.

P ist empört. Er sieht sich als Künstler und durch die Verurteilung in seinen Grundrechten aus Art. 5 Abs. 1 S. 1, Art. 5 Abs. 3 S. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG verletzt. Die Beiträge zur Verleihung des Denkkzettels stellten für ihn ein wichtiges Instrument zur Akquise neuer Aufträge in der Zeitungsbranche dar. Er selbst sehe sich als modernen Künstler, der bei seinen Äußerungen nur seiner Kreativität freien Lauf lasse.

P legt gegen das letztinstanzliche Urteil frist- und formgerecht Verfassungsbeschwerde ein.

- a) Sie sind von P als Rechtsanwalt beauftragt und sollen ihn als Prozessbevollmächtigte(r) in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 23. und 24. Juni 2016 vertreten.
- b) Sie sollen als der zuständige Vertreter des Niedersächsischen Justizministeriums in derselben Verhandlung Stellung nehmen.